DJK Fasangarten e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DJK Fasangarten e.V.". Der Namensteil "DJK" ist die Abkürzung für "Deutsche Jugendkraft".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nr. 5958 eingetragen und rechtsfähig. Der Gerichtsstand ist München.
- (3) Der Verein gehört dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. und seinen Fachverbänden und dem Bayerischen Sportschützenbund an und ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des Sportverbandes der Erzdiözese München und Freising. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen zu gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung und Entwicklung der körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten seiner Mitglieder;
 - b) Förderung des Gesundheits-, Breiten- und Freizeitsports sowie des fach- und leistungsbezogenen Sports;
 - c) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - d) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Trainings, Versammlungen und Vorträgen;
 - e) Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von qualifizierten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - f) Errichtung, Unterhalt, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Immobilien, Sportanlagen und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
- (4) Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Jugend- und Seniorenarbeit.
- (5) Der Verein verhält sich parteipolitisch und konfessionell neutral und unterscheidet nicht nach Herkunft seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Pfarrei St. Bernhard, Görzer Straße 86, 81549 München, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Abgabe des Aufnahmeantrages vorläufig erworben.
- (3) Die Erklärung von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die beantragte Mitgliedschaft wird vom Verein schriftlich oder elektronisch bestätigt oder abgelehnt.
- (5) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch das Präsidium ist möglich. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (6) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt grundsätzlich mindestens ein Jahr. Ausgenommen hiervon sind Kurzmitgliedschaften für Kurse, Lehrgänge und dgl.. Über Ausnahmefälle entscheidet das Präsidium.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrag) verpflichtet. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrages (Grundbeitrag) nicht überschreiten. Umlagen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Sonderbeiträge, welche pauschal für eine Sportstättenbenützung erhoben werden, beschließt das Präsidium.
- (4) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren einer Abteilung beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung durch das Präsidium. Abteilungsspezifische Sonderbeiträge (wie z.B. Kursbeiträge) beschließt die jeweilige Abteilungsleitung mit Zustimmung durch das Präsidium.
- (5) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige abteilungsspezifische Leistungen in Form von Arbeitsdiensten mit jährlich maximal 20 Stunden, ablösbar durch einen Geldbeitrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das einfache des Jahresbeitrages (Grund- und Abteilungsbeitrag) nicht überschreiten. Die Festsetzung der Arbeitsdienste/Ablösebeträge erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung durch das Präsidium.
- (6) Alle Beiträge sind jährlich am 01.02. oder saisonbedingt im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Befreiung von der Beitragspflicht beschließen oder abweichende Beiträge festlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt die Vereinseinrichtungen zu den ausgewiesenen Trainingszeiten und unter Einhaltung der dafür bestehenden Ordnungen unentgeltlich zu benutzen, soweit für die einzelnen Einrichtungen kein Sonderbeitrag oder keine Benutzungsgebühr erhoben wird. Ausnahme: Einrichtungen sind wegen Regenerierungs- oder Umbaumaßnahmen gesperrt.
- (2) Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist grundsätzlich stimmberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche können an Abteilungsversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Die Wahl des Jugendvertreters wird in den Abteilungen durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr.
- (6) Die Jugendvertreter der Abteilungen können an den Vereinsratssitzungen und der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
- (8) Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Präsidium oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (10) Jeder Namens- oder Anschriftenwechsel sowie Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ehrungen

(1) Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch bis spätestens 15. Dezember an die Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Austritt wird vom Verein schriftlich oder elektronisch bestätigt. Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben dadurch unberührt.
- (4) Kurzmitgliedschaften für Kurse, Lehrgänge und Trainings erlöschen automatisch zu dem vereinbarten Termin.
- (5) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände, die es im Besitz hat, herauszugeben.
- (7) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Präsidium die Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen.

- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder die Ziele des Vereins oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung oder gegen Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Abteilungsleitung verstößt,
 - c) wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d) wenn das Mitglied in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt,
 - e) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - f) wenn es sich grob unsportlich verhält,
 - g) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Präsidiumsmitglied/Vereinsratsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet die Delegiertenversammlung.

Das Präsidium hat den Ausschließungsantrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Vereinsratssitzung, in der über die Eröffnung des Ausschließungsverfahrens Beschluss gefasst wird, mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied muss innerhalb von 2 Wochen schriftlich erklären, ob es sich gegen die Vorwürfe verteidigen möchte. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsrat ohne weitere Anhörung des Mitglieds. Soweit das Mitglied anzeigt sich verteidigen zu wollen, ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich zu verteidigen. Dem Mitglied wird ggf. eine Frist von 4 Wochen eingeräumt seine schriftliche Begründung beim Vereinsrat einzureichen. Sodann entscheidet der Vereinsrat unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Sofern Zeugen mündlich angehört werden, ist dem auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich in der Sitzung zu äußern.

Dem Mitglied ist die Entscheidung des Vereinsrats mit Begründung schriftlich zuzustellen. Die vorstehenden Fristen beginnen mit dem Tag des Zugangs des Ausschließungsantrags beim betroffenen Mitglied bzw. mit dem Zugang der Verteidigungsanzeige beim Vereinsrat.

Gegen den Beschluss des Vereinsrats kann Berufung eingelegt werden, über die das Präsidium gemeinsam mit dem Ältestenrat entscheiden. Die Berufungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen 1 Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen 1 Monats nach Beschlussfassung durch das Berufungsgremium gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsrat den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (9) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnung oder Anordnungen der Vereinsorgane, Abteilungsleiter oder Trainer/Übungsleiter verstoßen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) förmlicher Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zu maximal € 500,00,
 - c) Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude,
 - e) Amtsenthebung oder Suspendierung und Entzug der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Entzug des Stimmrechts und/oder passiven Wahlrechts für längstens 1 Jahr.

Die Maßregelungen können nebeneinander verhängt werden. Für die Verhängung der Maßregelungen ist der Vereinsrat zuständig. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 7 Abs. 8 analog mit der Maßgabe, dass ein vereinsinternes, zweitinstanzliches Berufungsverfahren nicht stattfindet.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Delegiertenversammlung,
 - b) Präsidium,
 - c) Vereinsrat,
 - d) Ältestenrat,
 - e) Abteilungsversammlungen,
 - f) Abteilungsleitungen.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Abteilungsleiter
 - c) der Vereinsjugendleiter
 - d) der Ältestenrat
 - e) alle Ehrenmitglieder
 - f) die Delegierten der Abteilungen bzw. bei deren Verhinderung die Ersatzdelegierten nach folgender Maßgabe: bis 50 Mitglieder = 2 Delegierte, jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder = 1 Delegierter, insgesamt nicht mehr als 8 Delegierte pro Abteilung. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind nur in einer Abteilung für die Dauer von drei Jahren zu wählen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (3) Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung spätestens bis zum 30. Juni statt.

- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium, der Vereinsrat oder der Ältestenrat beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim Präsidium beantragt.
- (5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt stets durch das Präsidium und wird allen Teilnehmern schriftlich oder elektronisch angezeigt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, der Organe und der Revision;
 - b) Entlastung des Präsidiums;
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr;
 - d) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (alle 3 Jahre);
 - e) Wahl des Ältestenrats (alle 3 Jahre);
 - f) Wahl der Revisoren (alle 3 Jahre);
 - g) Bestätigung des von den Abteilungsjugendleitern gewählten Vereinsjugendleiters (alle 3 Jahre);
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Änderung und Neufassung der Satzung;
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - c) Erwerb, Veräußerung, Bebauung und Belastung von Liegenschaften;
 - d) Auflösung des Vereins;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Abberufung von Abteilungsleitern und die Bestellung von kommissarischen Abteilungsleitern bis zur Neuwahl.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in jeder Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur als Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten einstimmig der Aufnahme des gestellten Antrags als Tagesordnungspunkt zustimmen.
- (10) Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten und Beschluss von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Vizepräsidenten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
- (2) Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Präsidiumsbeschlüsse sind nur anfechtbar, wenn sie nicht im Vereinsinteresse gefasst sind und somit vereinsschädigend wirken.
- (6) Das Präsidium hat den Vereinsrat und die Delegiertenversammlung über Geschehenes und Vorgesehenes zu den jeweiligen Versammlungen zu unterrichten.
- (7) Das Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe beratend teilnehmen. Das Präsidium ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung darüber zu informieren.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen. Neue Übungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter eingestellt. Im Streitfall entscheidet der Ältestenrat.
- (9) Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Präsidiumsmitglieder selbst.
- (10) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit, wird dieses Amt nur dann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung neu besetzt, wenn das Präsidium nicht den Vorgaben des §10(1) entspricht.
- (11) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Der geistliche Beirat ist ein Vertreter der Erzdiözese München und Freising.
- (12) Das Präsidium ist unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Im Vereinsrat sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums;
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
 - c) der Vereinsjugendleiter;
 - d) der Sprecher des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter.
- (2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht:
 - a) der geistliche Beirat;
 - b) die Stellvertreter der Abteilungsleiter;
 - c) die Abteilungsjugendleiter;
 - d) die Revisoren;

- e) die Mitglieder des Ältestenrates;
- f) durch das Präsidium geladene Gäste.
- (3) Der Vereinsrat ist in allen Angelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist.
- (4) Der Vereinsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen;
 - b) Zulassung und Auflösung von Abteilungen;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Vorläufige Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr.
- (5) Der Vereinsrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsgemäß vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vereinsrat ist vom Präsidium mindestens viermal jährlich einzuberufen.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder, die
 - a) mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sind;
 - b) mindestens 40 Jahre alt sind;
 - c) keine weitere Funktion im Verein ausüben.
- (3) Der Ältestenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - b) Vorschläge, Vorbereitung und Durchführung von Ehrungen.
- (4) Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Ältestenrat wählt einen Sprecher und seinen Stellvertreter.

§ 13 Abteilungsversammlung

- (1) An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (2) Bei der Wahl des Abteilungsjugendvertreters sind Jugendliche von 12 bis 18 Jahren stimmberechtigt. Als Abteilungsjugendvertreter können Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung;
 - b) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren nach vorheriger Genehmigung durch das Präsidium;
 - c) Wahl der Abteilungsleitung und dessen Stellvertreter alle drei Jahre;

- d) Wahl des Abteilungsjugendleiters und dessen Stellvertreter alle drei Jahre;
- e) Wahl des Abteilungsjugendvertreters;
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten alle drei Jahre;
- g) Beschlussfassung zur Erstellung und Änderung der Abteilungsordnung.

§ 14 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter;
 - b) bis zu zwei Stellvertretern des Abteilungsleiters;
 - c) dem Abteilungsjugendleiter nur bei vorhandener Jugend in der Abteilung.
 - d) bis zu zwei Stellvertretern des Abteilungsjugendleiters nur bei vorhandener Jugend in der Abteilung.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder der Abteilung ab 18 Jahren.
- (3) Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innen und außen.

§ 15 Revisoren

- (1) Die Revisoren pr
 üfen die Ordnungsm
 äßigkeit der Buch- und Kassenf
 ührung, sowie die Wirtschaftlichkeit im Sinne der Satzung. Die Pr
 üfungen sind viertelj
 ährlich und zeitnah durchzuf
 ühren.
- (2) Beanstandungen sind dem Präsidium und eventuell der Abteilung mitzuteilen.
- (3) Die Revisoren legen in der Delegiertenversammlung einen Bericht vor.
- (4) Es sind mindestens zwei Revisoren in der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen keine weitere Funktion ausüben.

§ 16 Vereinsjugendleiter

- (1) Der Vereinsjugendleiter wird von den Abteilungsjugendleitern auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (2) Wählbar ist nur ein Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Vereinsjugendleiter hat Sitz und Stimmrecht im Vereinsrat und bei der Delegiertenversammlung.

§ 17 Ordnungen

(1) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, sind entsprechende Ordnungen maßgebend.

§ 18 Vergütung von Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Präsidiums betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Vereinsrat.
- (4) Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen müssen, nachgewiesen werden. Die Anwendung steuerrechtlicher Pauschalbeträge ist zulässig.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (6) Vom Vereinsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. (2) und den Aufwendungsersatz nach Abs. (4) im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 19 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Genaueres regelt die Verfahrensordnung für Versammlungen.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Überwachung der Beschlüsse.

§ 20 Datenschutz

(1) Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige und Organ- oder Amtstr\u00e4ger, deren Verg\u00fctung die in \u00a7 3 Nr. 26 und \u00a7 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen H\u00f6chstgrenzen im Jahr nicht \u00fcbersteigt, haften f\u00fcr Sch\u00e4den gegen\u00fcber Mitgliedern und gegen\u00fcber dem Verein, die sie in Erf\u00fcllung ihrer ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit verursachen, nur f\u00fcr Vorsatz und grobe Fahrl\u00e4ssigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Schlussbemerkungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die jeweiligen Vorschriften des BGB und der AO.
- (2) Die Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 12.10.1957 beschlossen und zuletzt in der Delegiertenversammlung am 17.09.2021 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.